

Genossenschaftsverband schweiz. Gewerbetreibender

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 30

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 30

**Illustrirte schweizerische
Handwerker-Zeitung**

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **W. Fenn-Barbier**.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 22. Oktober 1892.

Wochenspruch: Bitte Du nie um ein Gut; nein, fleh' nur allein um das Gute.
Denn was den Sterblichen frommt, ist nur den Göttern bewußt.

**Genossenschaftsverband
schweiz. Gewerbetreibender.**

Verschiedenen Anfragen und Erkundigungen gegenüber, sowie auch erfolgter Vorschläge für die in Arbeit (Berathung) befindlichen Statuten und zur Aufklärung im Allgemeinen, sieht sich der leitende Ausschuss zu folgendem Kreisantwortschreiben veranlaßt:

Wie vorausgesehen, konnte zufolge Militärdienst und anderer der Jahreszeit anhaftender Hindernisse wegen, nicht mit der gewünschten Promptheit gearbeitet werden. Die bezüglichen Vorarbeiten dürften dessenungeachtet noch rechtzeitig erledigt werden. Inzwischen können sich die Genossen gegenseitig annähern, ganz nach Belieben geschäftliche Anknüpfungen anstreben und Geschäfte abschließen, welche letzteres — wie es scheint — schon in ganz erfreulicher Weise begonnen hat.

Die Ausarbeitung der Statuten nach den vorgeschriebenen Grundzügen wurde den Schaffhauser Genossen übertragen. Hiezu wurden inzwischen weitere Vorschläge gemacht. So wird in erster Linie gewünscht, die Statuten möchten auch eine Kranken- und Sterbekasse in Aussicht nehmen. Wir sind zu der Ansicht gekommen, daß für erstere wohl kaum ein wesentliches Bedürfnis vorliege, weil so ziemlich überall hiefür gesorgt sei, dagegen eine Sterbekasse ebenfalls auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, wie solche schon längst und so viel bekannt

auch gut bestehen, dürfte ohne große Schwierigkeit einzuführen sein. Auch Unfallversicherung ist eine Forderung, die der Erwägung sehr werth ist und wär's auch nur als Kollektivanschluß an ein schon bestehendes Institut. Endlich sollte es in den Statuten deutlich ausgesprochen werden, daß dem Schwindelgewerbe energisch zu Leibe gegangen werde.

Ueber dieses ziemlich delikate Thema, sowie auch über die andern Punkte wird von unserer Seite nächstens etwas näher eingetreten. Indessen empfehlen wir diese Punkte sämmtlichen Genossen zu eingehendem Studium.

Ganz besonders ist's die Organisation im Allgemeinen und die Lokalorganisationen speziell, welchen wir bestmögliche Aufmerksamkeit zuwenden und zwar zunächst für Zürich, dem Vorort.

Mit genossenschaftlichen Gruß:

Der leitende Ausschuss.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrische Anlage in Interlaken. Die Dampfschiff-fahrts-gesellschaft für den Thuner- und Brienzensee in Interlaken hat bekanntlich einen Schifffahrtskanal vom Thunersee nach Interlaken erstellt, der diesen Frühsummer dem Betriebe übergeben wurde und der den Interlaken besuchenden Fremden nunmehr die Annehmlichkeit bietet, ihren Bestimmungsort per Schiff zu erreichen, ohne in Därligen umsteigen zu müssen. Durch diese Baute ist die Dampfschiffgesellschaft zugleich in den Besitz einer ansehnlichen Wasserkraft gelangt. Um näm-